

PROTOKOLL

Ort: Universität Duisburg-Essen

Datum: 06.12.2017

Uhrzeit: 14.00-15.00 Uhr

Protokoll: Nina Lazarev

- Begrüßung durch Frau Dr. Nina Hahne
- **Vortrag von Frau Ass. iur. Julia Pfeiffenbring**

(Veröffentlichung der Präsentation unter: www.eassessmentnrw.de)

- Diskussion im Anschluss mit folgenden Fragen:

- 1) Frage: Inwieweit sind das Zweiprüferprinzip und das relative Bewertungsschema auf computer-gestützte Multiple-Choice-Klausuren zwingend anzuwenden, wenn der Prüfer noch die Bearbeitungen überprüft? Was wären öffentlich-rechtliche Folgen? Wie sind die Heilungschancen bei einem Verfahrensfehler einzustufen?

Antwort: Hierbei ist die Rechtsprechung zur Beteiligung von Zweitprüfern hinzuzuziehen. Liegt ein Verfahrensfehler bezüglich der Zweitprüferbeteiligung vor, so kann dieser im Rahmen des Antwort-Wahl-Verfahrens nicht nachträglich geheilt werden, wenn gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, dass der Zweitprüfer bereits bei der Erstellung der Aufgaben beteiligt sein muss.

In Bezug auf die relative Bestehensgrenze kann ergänzend zu den Folien des Vortrags Folgendes gesagt werden: Je nach Ausgestaltung der Prüfungsordnung und des Antwort-Wahl-Verfahrens kann den Prüfern ein individueller Bewertungsspielraum zustehen, der auch die Bildung einer relativen Bestehensgrenze beinhalten kann. Ob die jeweiligen Gerichte das im Streitfall auch so sehen, kann nicht beantwortet werden.

- 2) Frage: Reicht es aus, wenn ein Hashwert per E-Mail an Studierende und Prüfer geschickt wird?

Antwort: Nach Beendigung der Klausur sollte ein Hashwert im besten Fall direkt verfügbar sein, im Einzelfall wäre eine Bereitstellung des Hashwerts per E-Mail auch in Ordnung. Bei der Bereitstellung per E-Mail kann wiederum das Problem bestehen, dass zwischen „Abgabe“/Übermittlung der Klausur und Erstellung und Versendung des Hashwertes ein Zeitraum besteht, in dem die Antworten der Klausur (theoretisch) noch verändert werden könnten und der Hashwert erst nachträglich (aufgrund der veränderten Antworten) gebildet werden könnte. Insofern würde hierdurch der Beweiswert des eingesetzten Verfahrens wiederum abgeschwächt werden, da unter Umständen ein Zeitraum geschaffen wird, in dem eine Manipulation unbenutzt möglich wäre.

- 3) Frage: Gilt jemand als Zweitprüfer, wenn er/sie als Reviewer des Item-Pools tätig war?
(Reviewer: Rolle eines Kontrolleurs, der die Fragen in einem Pool inhaltlich überprüft)

Antwort: In diesem Fall sind zwei Komponenten ausschlaggebend: Zum einen wird das Erfüllen der Prüferqualität vorausgesetzt und zum anderen muss der- oder diejenige als Prüfer/in bestellt worden sein. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Prüfungsordnungen spricht im Prinzip nichts dagegen, dass ein Reviewer als Zweitprüfer anzusehen ist. Schließlich ist der Zweitprüfer jemand, der erst bei der Korrektur herangezogen wird. Auf individuelle Ausgestaltungen der Fakultäten ist jedoch im Einzelfall zu achten.

- 4) Frage: Inwieweit können die Regelungen auf Fill-In-Aufgaben angewendet werden?

Antwort: Fill-In-Aufgaben gehören meiner Meinung nach zum Antwort-Wahl-Verfahren im erweiterten Sinne. Im Vergleich zu herkömmlichen Freiaufgaben erfüllen sie nämlich grundsätzlich die Kriterien des Antwort-Wahl-Verfahrens. Insbesondere lassen sie keinen Bewertungsspielraum im Hinblick auf die Antwort offen, anders als bei frei ausformulierbaren Freitextantworten.

- 5) Frage: Gibt es Erfahrungswerte, in welchem Format Prüfungen im Streitfall exportierbar sein müssen?

Antwort: Erfahrungswerte zu diesem Thema gibt es bisher keine und im Rahmen der Recherchen (zum Rechtsgutachten) gab es dazu keine weiteren Erkenntnisse.

- 6) Frage: Muss es für ein Prüfungssystem aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend eine Verfahrensbeschreibung geben (insbesondere, wenn in einem selbst gehosteten Prüfungs-Lernmanagementsystem geprüft wird)?

Antwort: Ja, eine Verfahrensbeschreibung ist erforderlich. Je nachdem, ob sie für verschiedene Zwecke (u.a. Kommunikation, Archivierung, Prüfung) gesammelt oder getrennt zu formulieren ist, fällt sie entsprechend umfangreich aus. Es empfiehlt sich daher, die zuständigen Datenschutzbeauftragten der Universitäten direkt anzusprechen.

Ab Mai gilt das sogenannte Verfahrensverzeichnis zukünftig als Voraussetzung.

- 7) Frage: Was ändert sich grundsätzlich durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)?

Antwort: Mit der DSGVO tritt ein neues Regelwerk für die Verarbeitung von Daten in Kraft, das sich aber auch an dem bestehenden Regelwerk (Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, BDSG, Länderdatenschutzgesetze usw.) orientiert. Dazu gehören weiterhin die bestehenden Regelungen zu den erforderlichen Rechtsgrundlagen (Erlaubnisnorm oder Einwilligung) zur Datenverarbeitung; diese können sich z.B. aus den Landesdatenschutz- oder Hochschulgesetzen ergeben.

In Art. 5 der DSGVO finden sich die „Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“, die grundsätzlich für alle Datenverarbeitungen gelten und teilweise bereits im geltenden Recht enthalten waren:

Grundsätze zur Rechtmäßigkeit, zu Treu und Glauben sowie der Transparenz und der Zweckbindung müssen auch weiterhin unter der DSGVO beachtet werden. Auch unter der DSGVO soll nur eine auf das erforderliche Maß reduzierte Datenmenge erhoben werden. Im Zuge dessen soll diese daher auf ausschließlich erforderliche Daten beschränkt werden und außerdem an einen zeitlichen Rahmen der Notwendigkeit bzw. an entsprechende Aufbewahrungsfristen gebunden sein.

Die Grundsätze der Integrität und der Authentizität stehen in der DSGVO verstärkt im Vordergrund. Zudem ordnet Art. 5 Abs. 2 an, dass die verantwortliche Stelle die Einhaltung der Grundsätze aus Art. 5 Abs. 2 nachweisen können muss (Rechenschaftspflicht). Außerdem sind Betroffenenrechte (u.a. zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung) tiefergehend geregelt. Auch die Sicherheit steht nun besonders im Fokus, sodass sicherere Systeme Anwendung finden sollen und das Risiko für Betroffene zuverlässiger abschätzbar ist.

Die DSGVO gilt europaweit und die darin enthaltenen Öffnungsklauseln erlauben in ihrem Anwendungsbereich teilweise eine individuelle Handhabung für die einzelnen Länder. So muss das bestehende Recht zum Datenschutz in Deutschland zunächst auf Vereinbarkeit mit den neuen Datenschutzgesetzen geprüft werden. Eine Umsetzung der Pflichten kann sich zum Teil schon aus den jeweiligen Prüfungsordnungen oder Verfahren der Hochschulen ergeben, sodass der Umsetzungsaufwand an Universitäten unterschiedlich hoch ausfallen kann. Dies wiederum hängt von den einzelnen Universitäten ab.

Das mit der DSGVO entstehende Ausmaß der Änderungen ist noch nicht gänzlich abschätzbar.

- 8) Frage: Es gilt also grundsätzlich die EU-DSGVO, doch die entsprechenden auf Vereinbarkeit geprüften Landesgesetze oder entsprechende Entwürfe in NRW sind noch nicht alle veröffentlicht. Was sind die Konsequenzen, wenn die angepassten Gesetze nicht rechtzeitig bis Mai vorliegen?

Antwort: Die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen bleiben erst einmal bestehen; gleichzeitig gelten daneben die Regelungen der DSGVO. Die landesrechtlichen Vorschriften müssen deshalb auf ihre Vereinbarkeit mit der DSGVO überprüft werden (z.B. im Bereich der Öffnungsklauseln) und können bei Übereinstimmung weiterhin angewendet werden. Widerspricht eine bundes- oder landesgesetzliche Norm der DSGVO, müssten meiner Meinung nach die entsprechenden Regelungen der DSGVO dann direkt angewendet werden (Anwendungsvorrang des Unionsrechts). Ob bei Verstößen gegen die neuen Regelungen die vorgesehenen Bußgelder auf Behörden anwendbar sind, ist noch nicht abschließend zu beantworten und hängt von der Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedsstaaten ab (Art. 83 Abs. 7 DSGVO).

Die Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO/angepassten nationalen Gesetzen muss bis zum 25.05.2018 erfolgen, da ab dann Verstöße gegen die DSGVO geahndet werden können. Ob alle Verstöße dann direkt ab dem 25.05.2018 durch die Aufsichtsbehörden verfolgt werden oder ob hier möglicherweise noch „Schonfristen“ im Hinblick auf bestimmte Verstöße eingeräumt werden, ist derzeit schwer abschätzbar und hängt von den einzelnen Aufsichtsbehörden ab.

Dennoch ist ein Einhalten der Grundsätze aus Art. 5 und 6 DSGVO und die Gewährleistung der Betroffenenrechte ein guter Anfang.

In der Praxis dürften viele Unternehmen stärker von den Änderungen durch die DSGVO betroffen sein als viele Behörden.

- 9) Frage: Das Gewähren einer Klausureinsicht ist vor allem bei computergestützten Klausuren mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden (hier: Beispiel aus der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät).

Bei Systemklausuren ist der Bereitstellungsaufwand recht hoch, doch gemäß der DSGVO hat der Prüfling ein Auskunftsrecht, sodass im Sinne der Verordnung eine Kopie der personenbezogenen Daten herauszugeben ist. Zur Vereinfachung dieses Auskunftsrechts könnte ein PDF-Ausdruck der Klausur als Nachweis ausreichen, das im Allgemeinen als lesbares Format anerkannt wird.

- 10) Frage: Wie kann man bei der Klausureinsicht einer computergestützten Klausur dem Prüfling einen Fehler nachvollziehbar erläutern (hier: Fach Statistik)?

Antwort: Man könnte dem Prüfling bzw. dem Richter eine Musterlösung mit vorgelegen. In dem Fall müssten Überlegungen zu den Anforderungen der Dokumentation an das Prüfungssystem sowie zu technischen Fragestellungen für Musterlösungen vorgenommen werden.

Weitere Fragen aus dem Chat:

- 1) Frage: Was sind rechtliche Anforderungen an Prüfungsserver?

Antwort: Aus datenschutzrechtlicher Sicht müssen ausreichende Maßnahmen getroffen werden, um die Datensicherheit gewährleisten zu können, z.B. durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen. Die Anforderungen an diese Maßnahmen werden in den unterschiedlichen Landesgesetzen (z.B. § 10 DSG NRW, § 7 Nds. DSG) oder zukünftig in Art. 32 DSGVO beschrieben.

- 2) Ergänzung zur Frage: Gilt jemand als Zweit-Prüfer, wenn er/sie als Reviewer des Item-Pools tätig war?

(Erläuterung: Reviewer ist in unserem Prüfungssystem die Rolle eines Kontrolleurs. Es gibt einen Autor, der die Fragen konzipiert und einen Reviewer, der die Fragen anschließend inhaltlich überprüft. Die Frage zielt darauf ab, ob dadurch das Zwei-Prüfer-Prinzip erfüllt ist.)

Antwort: Siehe Frage 3 der Diskussion. Grundsätzlich könnte diese Konstruktion in Einzelfällen wohl möglich sein, wenn man das Zwei-Prüfer-Prinzip auf die Erstellungsphase denn erstrecken möchte. Dann muss der (zweite) Reviewer eben den Anforderungen aus der Prüfungsordnung/Hochschulgesetz entsprechen und entsprechend bestellt sein und auch die Schwierigkeit, Geeignetheit, inhaltliche Anforderungen, Antwortqualität, etc. der konkreten Klausur und nicht nur einzelner Fragen des Pools beurteilen können, die sonst eben im Rahmen der Bewertung anfallen würden.

In der Praxis würde ich eine solche Umsetzung für sehr schwierig und anfällig halten, aber nicht für unmöglich.

Kontakt:

Dr. Nina Hahne
Universität Duisburg-Essen
Zentrum für Informations- und Mediendienste

E-Mail: nina.hahne@uni-due.de
Tel.: +49 201 183 4904